Amtsblatt
für den Landkreis Uelzen

51. Jahrgang | 30. November 2022 | Nr. 22

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Glückwünsche und Ehrengaben aus Anlass von Ehejubiläen (Goldene, Diamantene, Eiserne, Gnaden- und Kupferne Hochzeit), der Vollendung des 100. Lebensjahres und zu jedem folgenden Geburtstag 167

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

7. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen in Altenmedingen und Bohndorf 167

Gemeinde Himbergen – Bebauungsplan „Zwischen Fuchskamp und Botterbusch II“ 167

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Glückwünsche und Ehrengaben aus Anlass von Ehejubiläen (Goldene, Diamantene, Eiserne, Gnaden- und Kupferne Hochzeit), der Vollendung des 100. Lebensjahres und zu jedem folgenden Geburtstag

Jubilaren bzw. Jubelpaaren können aus Anlass obiger Jubiläen Glückwunschurkunden und ggf. Ehrengaben überreicht werden. Etwaige Wünsche bitte ich der Gemeinde oder Samtgemeinde des Wohnortes spätestens einen Monat vorher unter Angabe des Vor- und Zunamens, der Anschrift sowie des Datums und des Ortes der Eheschließung bzw. der Geburt mitzuteilen. Soweit möglich, bitte ich die Heirats- oder Geburtsurkunde vorzulegen. Ich bitte die Gemeinden und Samtgemeinden, bekanntwerdende Jubiläen rechtzeitig zu melden. Anträge auf Überreichung einer Glückwunschurkunde können beim Landkreis Uelzen, Vorzimmer Dezernat I, angefordert werden.

Uelzen, den 30. November 2022

Landkreis Uelzen
Der Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

7. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen in Altenmedingen und Bohndorf

Gemäß § 5 der Rechtverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen hat der Kirchenvorstand am 13.10.2022 folgende 7. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1.2	Sargbestattung für Verstorbene im Alter über 5 Jahre	640,00 €

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Altenmedingen, 13.10.2022

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ALTENMEDINGEN

Der Kirchenvorstand
L.S.
gez. Pastor Heyden
Frau Hermann

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 11.11.2022

EV.-LUTH. KIRCHENKREIS UELZEN

Der Kirchenkreisvorstand – Verwaltungsausschuss
gez. Propst Hagen
Herr Wagner

Bekanntmachung

Gemeinde Himbergen – Bebauungsplan „Zwischen Fuchskamp und Botterbusch II“

Der Rat der Gemeinde Himbergen hat in der Sitzung am 12.10.2022 den Bebauungsplan „Zwischen Fuchskamp und Botterbusch II“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Herausgeber: Landkreis Uelzen, 29507 Uelzen, Postfach 1761, 29525 Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, Telefon (05 81) 82-0
Druck und Verlag: Allgemeine Zeitung der Lüneburger Heide, 29525 Uelzen, Gr. Liederner Straße 45, Telefon (08 00) 00 91 100
Die Einrückungsgebühren pro mm (92 mm breit) betragen -,55 €. Einzelexemplare können zum Preis von -,50 € vom Verlag bezogen werden.
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind nicht an den Verlag, sondern an den Landkreis Uelzen zu richten.

Der Bebauungsplan wurde auf der Grundlage von § 13b BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.

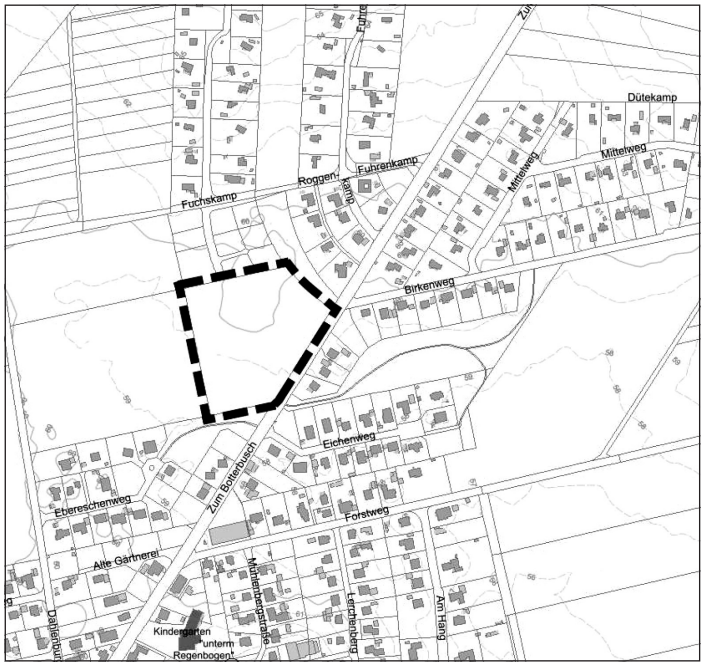

Übersichtsplan mit Lage des Plangeltungsbereiches
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Der Bebauungsplan „Zwischen Fuchskamp + Botterbusch II“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung sowie das Abwägungsergebnis der eingegangenen Stellungnahmen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Gemeindebüro Himbergen, Bahnhofstraße 1, 29584 Himbergen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Himbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Himbergen, den 21.11.2022

GEMEINDE HIMBERGEN

Die Bürgermeisterin
Strampe